

Gäfen, Gérard

Working Paper

Ordnungstheorie: Grundlage einer rationalen Gestaltung der Wirtschaftsordnung?

Diskussionsbeiträge - Serie I, No. 247

Provided in Cooperation with:

Department of Economics, University of Konstanz

Suggested Citation: Gäfen, Gérard (1990) : Ordnungstheorie: Grundlage einer rationalen Gestaltung der Wirtschaftsordnung?, Diskussionsbeiträge - Serie I, No. 247, Universität Konstanz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik, Konstanz

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/68873>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

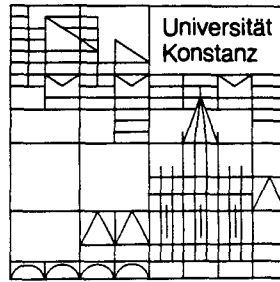
Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



**Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
und Statistik**

Gérard Gäfen

**Ordnungstheorie:
Grundlage einer
rationalen Gestaltung
der Wirtschaftsordnung?**

29. MAI 1990 Wirtschaft
Kiel

W 284-247

Diskussionsbeiträge

014 080 982

Ordnungstheorie: Grundlage einer rationalen Gestaltung
der Wirtschaftsordnung ?

Gérard Gäfen

Serie I - Nr. 247

April 1990

1. Analytische Grundlagen einer Ordnungspolitik.

1.1. Rationale Ordnungspolitik und ihr Gegenstand.

Die Suche nach einer vernunftgemäßen Gesamtordnung des Wirtschaftslebens einer Gesellschaft fällt zwar mit der Entstehung der klassischen Ökonomie aus dem Geiste der schottischen Moralphilosophie zusammen; dennoch können auch heute noch vielfach jene Denkweisen in der ökonomischen Wissenschaft, die sich als Ordnungstheorie verstehen, kaum den Anspruch erheben, wissenschaftlich begründete Anleitungen für Maßnahmen der Ordnungspolitik zu liefern. Einige Erklärungen für diese Lage, wie die Beschränkung auf logische Analyse oder auf historische Beschreibung und die Suche nach letzten normativen Begründungen für Ordnungsvorschläge hat Hans Albert bereits 1963 trefflich beschrieben.¹⁾ Aber die Folgerung, die sich aus solcher Kritik ergibt, nämlich, daß nach Grundlagen zu suchen ist, welche Aussagen über realisierbare Alternativen unter jeweiligen konkreten Bedingungen ermöglichen, wird gerade in der Ordnungstheorie kaum gezogen. Das ist umso bedauerlicher, als angesichts der Herausforderungen unserer Zeit ordnungspolitische Entscheidungen großer Tragweite gefordert sind: Reformen ganzer Wirtschaftssysteme in den sozialistischen Ländern sowie Reformen großer Teilbereiche gesellschaftlichen Geschehens in nahezu allen Ländern stehen an, und abgesehen von wenigen Wirkungsanalysen für kleine institutionelle Änderungen gehen Vorschläge dazu selten über Verweise auf ideologisch inspirierte gesellschaftliche Leitbilder hinaus. Gewiß, die Orientierungslosigkeit wohlmeinender Reformer und die Kläglichkeit praktizierter Reformschritte sind nicht nur Ausfluß ordnungstheoretischer Fehlorientierungen; beides resultiert auch aus politischen Zuständen, die große gesellschaftspolitische Durchbrüche nur selten zum Zuge kommen lassen. Gerade dies aber hätte Ordnungstheorie, die auch Handlungsmöglichkeiten aufzeigen soll, mitzubedenken (vgl. hierzu unten Abschn. 4). Es mag zwar durchaus so sein, daß unsere ordnungspolitisch nutzbaren Erkenntnisgrundlagen nicht sehr weit tragen. Das aber wird man wiederum erst wissen können, wenn man sie näher untersucht hat. Da dies ein ganzes Forschungsprogramm impliziert, soll und kann

in diesem Beitrag nur dargelegt werden, welche Anforderungen an eine so verstandene Ordnungstheorie zu stellen wären, wie weit Ansätze im zeitgenössischen ökonomischen Denken diese Anforderungen verfehlen oder im Gegenteil schon einige Bausteine hierzu enthalten, wie das Problemfeld strukturiert werden könnte, welche Art von ordnungstheoretischen Aussagen von Nutzen wären und welche Fragen die Umsetzung in die Praxis der Ordnungspolitik aufwirft.

Wenn eingangs von rationaler Gestaltung die Rede war, so hängen der angezielte Begriff von Ordnungstheorie und die Funktionen einer solchen Theorie gänzlich davon ab, in welchem Sinne Rationalität hier gemeint ist. Unterstellen doch gerade viele Richtungen des Ordnungsdenkens einen Begriff und einen Gebrauch von Vernunft, der eine Herleitung der Wertgrundlagen richtiger im Sinne ethisch gerechtfertigter Gesellschaftsordnungen ermöglichen soll. Vernünftige Prozeduren, wie die Einigung auf einen Gesellschaftsvertrag in einem Zustand der Ungewißheit oder der Diskurs zwischen allen Betroffenen in einem herrschaftsfreien Raum, sollen vernünftige Vorschläge herbeiführen.²⁾ Auch werden oft Akzeptanz, Konsens und Legitimierung einer Ordnung gleichgesetzt mit rationaler Begründung. Von der damit aufgeworfenen Wertungsproblematik soll hier abstrahiert werden, auch von anderen Vorstellungen einer normativen Ordnungstheorie. Vielmehr geht es bei der hier gemeinten rationalen Gestaltungsmöglichkeit von Ordnungen oder Teilen davon nur um die bewußte Ausrichtung der Ordnungspolitik an den Wirkungen, die man aufgrund ordnungstheoretischer Aussagen von einer bestimmten Ausgestaltung einer Ordnung erwarten kann. Gewiß, es handelt sich immer um zeitlich, räumlich und sachlich interessierende, also ausgewählte Wirkungen, und diese Auswahl erfolgt nach Wertgesichtspunkten. Das gilt aber für alle Vorgänge der Problemselektion in den Wissenschaften, bedarf auch der wissenschaftspolitischen Regelung, verlangt aber keinen normativen Gehalt der ordnungstheoretischen Aussagen selbst. Diese bleiben vielmehr im Bereich einer positiven Ordnungstheorie, deren Aussagen einer objektiven und letztlich empirischen Überprüfung zugänglich sein wollen. Als regulative Idee, auf die diese ordnungstheoretischen Bemühungen abzielen, mag man eine Ordnungstechnologie im Sinne der Ermöglichung zweckorientierten ordnungspolitischen Handelns ansehen.

Was da zweckmäßig - je nach Zielsetzung - geordnet werden soll, ist das institutionelle Gefüge, das wir gemeinhin als Wirtschaftsordnung bezeichnen. Diese umfaßt alle für den Ablauf des Wirtschaftsprozesses relevanten gesellschaftlichen Regelungen des Verhaltens, deren Einhaltung durch Sanktionen (Normen)

oder Internalisierung (moralische Werte) gesichert ist - ob sie nun herrühren aus Tradition, Rechtssetzung, Sitte oder Konvention.³⁾ Auf drei dabei bestehende Abgrenzungsfragen sei kurz hingewiesen: Die Unterscheidung der Wirtschaftsordnung von anderen Bereichen der gesellschaftlichen Gesamtordnung, die Unterscheidung einer Ordnung und ihrer natürlichen und sozialen Umgebung und die Unterscheidung zwischen Ordnung und Ablauf der Wirtschaft. Welche Regelungskomplexe (im Folgenden zumeist als Institutionen bezeichnet) als Ordnung eines Bereichs "Wirtschaft" anzusehen sind, hängt sowohl von der begrifflichen Abgrenzung von Wirtschaft als Lebensbereich, Handlungsaspekt oder gesellschaftliches Subsystem ab als auch von ihrer faktischen Bedeutung für das so definierte Wirtschaftsgeschehen. Die Wirtschaftsordnung ist daher nicht scharf von anderen gesellschaftlichen Teilordnungen abgrenzbar, muß aber so weit gefaßt werden, daß Interdependenzen zu "angrenzenden" Ordnungen, die für die Gestaltungsmöglichkeiten und für die Ziele ordnungspolitischer Maßnahmen von Bedeutung sind, mitbedacht werden. Damit ist eine zweckmäßige Problemabgrenzung für ordnungspolitische Erwägungen gemeint und nicht die berühmte Beachtung der Interdependenz aller Teilordnungen schlechthin.

1.2. Ordnung, Umwelt und Ablauf.

Ist auf solche Weise das Handlungsfeld der Ordnungspolitik abgegrenzt, so gelten andere gesellschaftliche Tatbestände und Naturzustände als im Handlungskontext gegebene Umweltfaktoren. Als Beispiel sei auf Werthaltungen verwiesen, die als "Präferenzen" das Verhalten von Wirtschaftssubjekten mitbestimmen, z.B. beim Erwerb von Gütern am Markt oder bei der Festlegung einer Unternehmensstrategie. Infolge ihrer sozialkulturellen Prägung sind solche Handlungsdeterminanten nur willkürlich von denjenigen Verhaltensregelungen zu unterscheiden, die zum Ordnungsrahmen der Wirtschaft gerechnet werden. Lassen sich Normen des Verhaltens noch relativ gut von Präferenzen unterscheiden, weil sie durch ihre Sanktionierung an bestimmte Verhaltensweisen auch bestimmte Folgen knüpfen und daher als äußere Restriktionen des Handelns abbildbar sind, so gilt das nicht mehr für als moralische Werte internalisierte Vorstellungen vom richtigen Handeln. Eine Hilfsvorstellung deklariert diese als Meta-Wertungen, mit denen Subjekte ihre sonstigen inneren Bestrebungen (Präferenzen) beurteilen: Metapräferenzen oder moralische Restriktionen.⁴⁾ Im Grunde geht es um ein altes Problem bei der Abgrenzung ökonomischer Fragestellungen, welche vielfach Präferenzen in den "Datenkranz" ökonomischer Erklärungsansätze und - was nicht dasselbe ist - wirtschaftlichen

Geschehens verweisen. Ordnungstheorie kann so nicht durchweg verfahren und muß die Moralität des wirtschaftenden Menschen als ordnungspolitisches Gestaltungselement ansehen - und sei es nur weil (sanktionierte) Normen und (internalisierte) Werte oft ineinander übergehen. Im übrigen wird mit dieser unscharfen Abgrenzung der Wirtschaftsordnung von sozialkulturellen Umgebungsfaktoren nicht einer Ordnungstheorie das Wort geredet, die mit gegebenen oder gar konstanten Präferenzen arbeitet. Es mußte hier einfach nur vorläufig geklärt werden, was denn Gestaltung der Wirtschaftsordnung sein soll, nämlich die Beeinflussung des Gefüges der wirtschaftlich relevanten Institutionen (aus Normen und Werten), und was als Umfeld anzusehen ist, dessen Eigenart die Wirkung ordnungspolitischer Maßnahmen mitbestimmt: Hierher gehören etwa die natürliche und historisch geschaffene Ressourcenausstattung einer Gesellschaft, der Stand des technischen Wissens, die Bevölkerung und eben ihre "Präferenzen". Für den gedachten Ordnungspolitiker geht es beim ordnungspolitischen Umfeld einfach um die Merkmale von Zuständen, innerhalb derer er zu handeln hat und deren Beschaffenheit er kennen muß, um erfolgreich handeln zu können.

Sein Handlungsspielraum mag durch diese Umgebungsfaktoren, die in einer historischen Situation wirksam sind, mehr oder minder stark begrenzt sein. Nicht ohne Grund wird die Vorstellung, daß es eine Politik beliebiger Gestaltung der Gesamtordnung geben könne, unter diesem Gesichtspunkt kritisiert. In der Tat gibt es utopische Vorstellungen von der freien Wählbarkeit einer Wirtschaftsordnung (durch welches Subjekt übrigens?).⁵⁾ Das besagt aber noch nichts darüber, ob und wie man einen sinnvollen Handlungsbereich "Ordnungspolitik", der reale Gestaltungsfragen umgreift, konstituieren kann. Man muß ihn nur von anderen Bereichen der Wirtschaftspolitik unterscheiden können, und zwar durch Nachweis seiner besonderen Problemaspekte. Diese Unterscheidung ist belastet mit alten methodischen und ideologischen Vorlieben für Ordnungspolitik und für Ablaufpolitik und mit allerlei taxonomischen Vorschlägen einer Einteilung der Instrumente, Ziele und Problem-bereiche der Wirtschaftspolitik.⁶⁾ Demgegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß das Wirtschaftsgeschehen aus interagierenden Entscheidungen von Wirtschaftssubjekten und politischen Akteuren besteht, und daß solche Entscheidungen pragmatisch und relativ zwanglos eingeteilt werden können in

- übergeordnete, längerfristige Festlegungen betreffende Rahmen-Entscheidungen und
- untergeordnete, auf kürzere Sicht angelegte, laufende Entscheidungen,

die innerhalb des festgelegten Rahmens zu treffen sind.

Diese Unterscheidung bezieht sich auf die Handlungspraxis von Betrieben, Einzelpersonen, politischen Instanzen usw., die ihr Handlungsfeld durch Festlegung von Prozeduren und Zuständigkeiten zuerst "organisieren" und in den so geschaffenen Grenzen dann jeweils neu auftauchende Situationen handhaben bzw. durch organisatorisch Zuständige handhaben lassen. Gewiß, ein organisatorischer Rahmen ist nicht tabu und es gibt immer wieder vorgesehene oder auch unerwartete Anlässe, ihn zu ändern. Die Tabuisierung einer Ordnung, die im Zuge historischer Abläufe Maßnahmen als unerwünscht, weil ordnungswidrig, ablehnt, ist ein wichtiger Punkt der Kritik an ordnungstheoretischen Doktrinen, die bestimmte Ordnungen als Ideal propagieren.⁷⁾

Das aber kann kein Einwand sein gegen die Zweckmäßigkeit einer Unterscheidung von Ordnung und Ablauf. Auch verändern Abläufe nach und nach die oben definierte Umgebung, innerhalb derer Ordnungsentscheidungen getroffen werden müssen. Das wird besonders deutlich, wenn man sich vor Augen führt, welche Prozesse mit dem Sammelausdruck Wirtschaftsablauf gemeint sind: Veränderungen makroökonomischer Größen wie Preisniveau, Volkseinkommen, Beschäftigung, Aus- und Einfuhr, und Verschiebungen innerhalb dieser Aggregate (Strukturveränderungen). Die Ergebnisse langfristiger oder besonders dramatischer Bewegungen dieser Art, wie Wachstum des Sozialprodukts und Strukturwandel verändern - ohne daß man Ablauftaxonomien nach Fristigkeit, nach Niveau- und Strukturänderungen u. dgl. bemühen muß - stets die Umgebung, die für ordnungspolitische Entscheidungen maßgeblich ist. Es ist ja gerade eine wichtige Frage der Ordnungstheorie, wie stabil eine Ordnung oder auch nur ihr Grundgerüst gegenüber Änderungen ihrer Umgebung ist, wie funktionsgerecht sie in solchem Falle in Bezug auf die Zwecke bleibt, für die sie geschaffen wurde - und sie wurde ja stets geschaffen, um Abläufe durch Rahmensetzung zu beeinflussen, was nichts anderes heißt, als daß Ordnungspolitik indirekt auf die Situation zurückwirkt, in der sie sich vollzieht. Diese Zusammenhänge verhindern aber nicht die getroffene Abgrenzung der organisatorischen von den laufenden oder - in etwas anderer Akzentuierung - der prozeduralen von den materiellen Entscheidungen. Allerdings wird mit der Überordnung der Ordnungspolitik über die Ablaufpolitik im genannten Sinne noch nichts ausgesagt über einen sogenannten Primat der Ordnungspolitik, sei es, daß ordnungspolitische Maßnahmen vordringlicher in Betracht zu ziehen seien oder daß sie als geeigneter zur Beeinflussung bestimmter Bereiche oder Phänomene gelten, wenn man sie mit ad hoc zu treffenden Maßnahmen ohne wesent-

liche Veränderung des institutionellen Rahmens vergleicht. Um diese Frage geht es bei unserer Unterscheidung nicht, denn dies ist eine empirische Frage relativer Wirksamkeit, und zwar eine überaus wichtige Frage, wenn man beispielsweise an die Diskussion um Regelbindung oder Ermessensfreiheit in der Wirtschaftspolitik denkt.⁸⁾ Die Beziehung zwischen Ordnungs- und Ablaufpolitik beinhaltet vielmehr einen anderen Sinn von Priorität eines der beiden Politikbereiche: Ordnungspolitische Entscheidungen vollziehen sich im Hinblick auf die Gestaltung der Abläufe und - wenn zweckrational - ausschließlich unter diesem Gesichtspunkte. Ablaufpolitische Entscheidungen müssen Rückwirkungen auf den Ordnungsrahmen nicht zwangsläufig berücksichtigen, können diese jedoch auch einbeziehen. Mit der letztgenannten Möglichkeit ist die Frage der Ordnungskonformität der Ablaufpolitik aufgeworfen, jedoch nicht in der üblichen definitorischen Art; gemeint sind vielmehr empirisch belegbare Wirkungen auf Änderungen der Institutionen, z.B. die Auslösung politischer Prozesse durch die ablaufpolitischen Erfolge, Prozesse, die zur wesentlichen Umgestaltung der Ordnung führen, also etwa Vorgänge wie die von Schumpeter beschriebenen Änderungen der kapitalistischen Ordnung.⁹⁾ Auch diese Rückwirkungen von Abläufen auf die Prozesse der Gestaltung des Ordnungsrahmens ändern aber nichts an dem handlungspragmatischen Kontext einer Ordnungstechnologie: Ordnung wird gestaltet, um Abläufe - wie sie durch nachgeordnete Entscheidungen entstehen - in gewünschte Richtungen zu lenken.

Eine in diesem Sinne technologisch verwendbare Ordnungstheorie soll also im Prinzip vorhersagen können, wie bestimmte Ausprägungen 1) der oben definierten Wirtschaftsordnung, 2) bei verschiedenen Ausprägungen der sozialen und natürlichen Umgebungsfaktoren, 3) den Wirtschaftsablauf je nach Handhabung—des ablaufpolitischen Instrumentariums in bestimmte Richtung beeinflussen. Diese Formulierung des Verhältnisses von Ordnung, Umgebung und Ablauf verdeutlicht zugleich, daß die Gestaltung der Instrumente und damit der Interventionsmöglichkeiten der Ablaufpolitik Gegenstand der Ordnungspolitik ist. Auch hier zeigt sich die übergeordnete und komplexere Aufgabe der Ordnungstheorie, die nach dem Gesagten Theorien über die Wirkungen ablaufpolitischer Instrumente mitumfassen bzw. voraussetzen muß. Sind die ablaufpolitischen Akteure nicht mit der gedachten ordnungspolitischen Instanz identisch, so sind zudem Theorien über deren typische Handlungsweisen beim Einsatz ihres Instrumentariums erforderlich. Nur soweit man mit einer gedachten allzuständigen Politikinstanz arbeiten kann, ist dies nicht nötig und es gilt

das Optimumprinzip für Abfolgen von Entscheidungen: Die vorgeordnete Entscheidung kann nur in optimaler Weise getroffen werden, wenn für jede mögliche nachgeordnete Entscheidung angenommen wird, daß auch sie eine Bestlösung in Bezug auf die gleichen Ziele anstrebt.¹⁰⁾ Bescheidener ausdrückt: Das Auffinden eines zweckmäßigen Ordnungsrahmens verlangt, daß innerhalb jedes festgelegten Rahmens auch eine zweckmäßige Ablaufpolitik getrieben wird. Im allgemeinen wird aber eine Trennung des Subjekts, für dessen Handlungszwecke Ordnungstheorie betrieben wird, von den ablaufpolitischen Akteuren vorauszusetzen sein, will man die Gestaltung politischer Zuständigkeiten nicht aus der Ordnungspolitik ausklammern.

1.3. Ordnungstheoretische Erfordernisse für Steuerung und Aufklärung.

Die so umrissene Grundfrage, welche die Ordnungstheorie beantworten soll, kann - was das Verhältnis von Theorie und Politik im Sinne von Praxis angeht - in zwei verwandten Verwertungszusammenhängen auftauchen, die Hans Albert als Steuerung und Aufklärung bezeichnet hat.¹¹⁾ Adressat der theoretischen Aussagen über die Eignung von Ordnungen zur Beeinflussung von Abläufen ist eine Politikinstanz, welche durch Gestaltung der Ordnung die Abläufe zu steuern sucht. Handelt es sich um eine konkrete historisch identifizierbare Instanz, so wirft das die bekannten Fragen der Indienstellung des Ordnungstheoretikers bzw. der Stellung der Wissenschaft im politischen Prozeß auf. Bei Übernahme der Zielvorstellungen der Instanz ist die technologische Aufgabe des Theoretikers klar definiert, aber autonome Wertvorstellungen können nicht eingebracht werden. Bei eigenen Zielvorstellungen des Theoretikers hingegen bedarf dieser noch einer zusätzlichen Handlungstechnologie zur Durchsetzung eigener Vorstellungen im politischen Prozeß, was zu Ansätzen einer politischen Ökonomie der wissenschaftlichen Beratung geführt hat¹²⁾ - von hier anknüpfenden Überlegungen über die ethische Verantwortung der Wissenschaft und der Berufung auf übergeordnete Erkenntnisweisen zu schweigen. Diese Probleme stellen sich weniger kraß dar, wenn Theorie dem Zwecke der Aufklärung dient, nämlich der allgemeinen Verbreitung von Wissen über ordnungstheoretische Wirkungszusammenhänge. Da der Adressat dieser aufklärenden Aussagen die Gesamtheit aller Bürger ist, hat die sogenannte demokratische Theorie der Wirtschaftspolitik hier einen gewissen Ausweg aus der technokratischen Rolle des Theoretikers als Handlungsgehilfen gesehen, diesen allerdings im wesentlichen auf die Ablaufpolitik beschränkt (während sie sich für die

obersten Ordnungsentscheidungen der kontraktualistischen Sozialethik anschließt, was methodisch nicht zwingend ist).¹³⁾ Erweitern wir die bloße Aufklärungsfunktion des Ordnungstheoretikers im Gegensatz hierzu auf sämtliche Ordnungsfragen, auch solche der Verfassungsgebung, so bleibt die Aufgabe der Ordnungstheorie konsequent und durchgängig auf Zusammenhangs- und Wirkungsaussagen beschränkt. Auch Aufklärung entgeht dabei nicht der Notwendigkeit, Gesichtspunkte auswählen zu müssen, die als wichtig für die Gestaltung von Ordnungen anzusehen sind, z.B. bestimmte Aspekte der Abläufe, die durch die Ordnung kanalisiert werden, als relevant hervorzuheben, andere nicht mitzubedenken. Aufklärende Anwendung von Ordnungstheorie betont die kritische Funktion der Wissenschaft, während die steuernde Anwendung die instrumentelle Rolle der Wissenschaft hervorhebt. In beiden Fällen werden aber von der Ordnungstheorie objektiv überprüfbare Aussagen über die Eigenschaften, insbesondere Wirkungen von alternativen Ordnungen in bestimmten historischen Situationen (Umgebungen) erwartet. Diese besagen insbesondere etwas über die Realisierbarkeit von gesellschaftlichen Zuständen, die ja durch die jeweilige Situation und durch ordnungstheoretische Gesetzmäßigkeiten begrenzt wird. Beide Sichtweisen sehen demnach Ordnungen an als Versuche zur Lösung sozialer Probleme der Güterbereitstellung, der Wohlstandsverteilung usw. Beide sagen daher auch etwas aus zur Eignung von Ordnungen für die mehr oder minder unvollkommene Lösung dieser Probleme.

Betrachtet man die Beantwortung solcher Eignungsfragen als Ziel ordnungstheoretischer Bemühungen, so sieht man Ordnung in den Dienst von Zielen gestellt und Ordnungen demnach in einem bestimmten sehr weiten Sinne als Instrumente an. Das Paradigma eines "optimalen Regimes", also einer Ordnung, welche eine gesellschaftliche Wohlfahrtsfunktion maximiert, ist die utopische Version dieser Eignungsfrage, welche ordnungstheoretische Allwissenheit und ordnungspolitische Allmacht und Güte impliziert.¹⁴⁾ Demgegenüber benutzt die realistische Version der Eignungsfrage fragmentarisches und vorläufiges ordnungstheoretisches Wissen, beachtet Grenzen der Realisierbarkeit und kann nur für ausgewählte wertende Kriterien angeben, wie weit die Eigenschaften und Ergebnisse verschiedener Varianten von Ordnungen diesen Kriterien Rechnung tragen. Dieser Auffassung von Ordnungstheorie widersprechen zwei andere Auffassungen, die sich ebenfalls als ordnungstheoretisch verstehen. Die eine lehnt die Frage nach einer Ausrichtung von Ordnungen an gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen überhaupt ab, weil es nur Ziele von Individuen gebe (geben dürfte ?) und daher nur eine freiheitlich-marktwirtschaftliche

Ordnung Sinn machen würde, da allein sie die freie Entfaltung der Individuen ermögliche.¹⁵⁾ Hier handelt es sich aber um eine verschleierte einseitige Zielvorgabe, der es überdies an einer nachvollziehbaren Zieldefinition fehlt und die zugleich mit nicht überprüften Zusammenhangsaussagen verknüpft wird, um eine Ordnungskonzeption zu rechtfertigen. Die zweite Auffassung verbirgt die Zielprobleme hinter Aussagen über ein Menschenbild, das als erfahrungswissenschaftlich-anthropologisch bestätigt angesehen wird, und entwirft eine diesem Menschenbild "entsprechende" richtige Ordnung. Etwas deutlicher wird der Zielbezug, wenn Leitbilder dieser Art als Bündel von Wertungen zur Beurteilung von Ordnungen aufgefaßt werden.¹⁶⁾ Werden Leitbilder nur postuliert, so kann man nur die Einseitigkeit des Wertbezuges kritisieren; auf jeden Fall aber können Wertbündel nicht erfahrungswissenschaftlich hergeleitet werden. Bleibt die Frage, ob mit der Entsprechung von Menschenbild und Wirtschaftsordnung die Eignung dieser Ordnung für die Realisierung des Wertbündels gemeint ist. Das könnte dann der Fall sein, wenn überprüfbare ordnungstheoretische Hypothesen zur Beantwortung dieser Frage Anwendung fänden. Bei diesem Typ von Ordnungsdenken trifft das allerdings wohl selten zu. Die Thesen einer Nicht-Instrumentalisierbarkeit der Ordnung oder ihrer anthropologischen Begründung erweisen sich also als Scheinlösungen; die Aufgabe der Suche nach jeweils zieladäquaten Lösungen des Ordnungsproblems läßt sich nicht umgehen.

Aus dieser Aufgabe ergeben sich eine Reihe von Anforderungen an eine erfahrungswissenschaftliche Ordnungstheorie. Um die Zieleignung von Ordnungsformen in bestimmten Umgebungen darzutun, müssen Hypothesen über die Eigenschaften dieser Ordnungsformen aufgestellt und überprüft werden. Die Zuschreibung solcher Eigenschaften darf nicht einfach ein Implikat des Begriffs der betreffenden Ordnungsform oder ein Bestandteil ihrer Beschreibung sein, wie das vielfach für gedachte abstrakte Typen von Ordnungen der Fall ist. So müssen Formen einer Ordnung mit ausgeprägter zentraler Planung des Wirtschaftsablaufs schon logisch einer Zielsetzung formaler Freiheitlichkeit widersprechen. So ist eine marktwirtschaftliche Ordnung ohne öffentliche Güter und mit Internalisierungsmechanismen für alle pareto-relevanten Externalitäten in einer Umgebung vollständiger Konkurrenz logisch äquivalent der Erreichung eines pareto-effizienten Zustandes. Auch logische Einsichten solcher Art müssen didaktisch vermittelt werden, sind jedoch keine ordnungstheoretischen Eignungsaussagen. Sie können daher auch nicht der ordnungspolitischen Steuerung oder Aufklärung dienen, auch wenn sie allzu oft der Propagierung weltanschaulich inspirierter Ordnungskonzepte gedient haben. Ordnungstheoretische Aussagen

müssen vielmehr einen erklärend-prognostischen Charakter haben, ob sie nun beobachtbare Wirkungen auf bestimmte Ordnungsformen zurückführen, solche Wirkungen von Ordnungsalternativen voraussagen (Aufklärung) oder Ordnungsformen identifizieren, die zur Erzielung bestimmter Wirkungen geeignet sind (instrumentelle Form der Prognose für Steuerungszwecke). In der Ordnungstheorie ist diese Programmatik selten vertreten worden; sie entspricht dem, was Kleinewefers als Aufgabe der "Analyse von Wirtschaftsordnungen"¹⁷⁾ ausdrücklich thematisiert hat und müßte nach unseren bisherigen Überlegungen die folgenden Fragestellungen umfassen:

- Ausgangspunkt wäre die zentrale Fragestellung der Wirkungen von Ordnungsformen auf den Wirtschaftsablauf in Abhängigkeit von Umgebungsfaktoren, die ihrerseits durch längerfristige Ablaufwirkungen verändert werden und neue Ausgangslagen bilden.

- Sie umfaßt die Frage nach der Wirkung ablaufpolitischer Instrumente (deren Beantwortung auf der ablauftheoretischen Forschung sozusagen übernommen werden könnte) und nach dem Verhalten der ablaufsteuernden Politikinstanzen, deren Zuständigkeit und Instrumentarium ja Ordnungsbestandteile darstellen.

- Unvermeidlich ist auch die Frage nach den Faktoren, welche Entstehung und Wandel der Ordnung beeinflussen. Umgebung und Ordnung können nicht als unabhängig angesehen werden, da Umgebungen der Realisierung nicht nur von Abläufen, sondern auch von Ordnungen selbst Schranken auferlegen und generell davon auszugehen ist, daß - wenn schon nach Gesetzmäßigkeiten zu suchen ist - solche auch in denjenigen sozialen Prozessen zu finden sind, aus denen Ordnungen hervorgehen. Zusammen mit der zuerst genannten Frage ergibt sich eine Untersuchung wirtschaftsendogener Änderungen der Wirtschaftsordnung.

Da solche Fragen der Ordnungstheorie in letztlich ordnungstechnologischer Intention gestellt werden, werden die Antworten auch letztlich die Form steuerungstechnischer Aussagen (und ihrer aufklärungstechnischen Varianten) annehmen: Wie können Abläufe mit gegebenen Akteuren und Instrumentarien gesteuert werden? Wie läßt sich diese Steuerung durch Gestaltung der Ordnung beeinflussen? Wie kann der Ablauf bei gegebener Ablaufpolitik durch Änderung der anderen Bestandteile der Ordnung, z.B. andere Normgebung für das Verhalten privater Subjekte, verändert werden? Welche dieser Steuerungsformen (Ablaufpolitik, Ordnung der Ablaufpolitik, "direkte" Ordnungspolitik) ist

wirksamer in Bezug auf bestimmte wirtschaftspolitische Zielsetzungen? Wo kann der initiativ werdende Bürger oder der politische Akteur ansetzen, wenn er Änderungen der Wirtschaftsordnung erreichen will?

Die letztgenannte Frage scheint dem ersten Anschein nach über die Aufgaben einer Ordnungstechnologie hinauszugehen, wie denn auch sonst in der theoretischen Wirtschaftspolitik die Frage, wie man eine Programmatik durchsetzen kann, zumeist ausgeklammert bleibt. Diese Frage ist deshalb schwierig, weil sie immer nur in einem schon gegebenen Rahmen von Ordnung und Umgebung behandelt werden kann und weil natürlich stets die Frage nach einer Manipulierbarkeit auch dieser Faktoren durch das Politiksubjekt aufgeworfen werden kann. Es gibt also keine in sich schlüssige Begrenzung dieser Fragestellung, sondern nur eine im jeweiligen praktischen Handlungskontext. Vermeiden kann man aber die Frage nur, wenn es nicht darauf ankommen soll, ob sich ordnungspolitische Vorschläge auch unter bestimmten historischen Umständen realisieren lassen.¹⁸⁾ Dann würde man aber auch Fragen der folgenden Art außer Betracht lassen: Welche Zusammenhänge bestehen zwischen den Ausprägungen verschiedener Elemente einer Ordnung, sind diese positiv oder negativ miteinander korreliert oder unabhängig voneinander (altmodisch gesprochen: Gibt es Konkomitanz-Gesetze hinsichtlich der Merkmale oder Bestandteile einer Ordnung) und können also bestimmte Kombinationen von Ordnungsformen realisiert werden? Wenn sie etabliert werden, wird sich die Gesamtordnung dann auch als - in einer bestimmten Bandbreite variabler Umgebungen - stabil erweisen? Diese Fragen nach der realen Konstruierbarkeit und der Persistenz von Ordnungsformen gehören aber eindeutig zu den oben gestellten Anforderungen an eine Ordnungstheorie. (Zweckmäßig ordnet man sie einem Fragenkomplex Entstehung, Wandel, Organisierbarkeit und Stabilität von Ordnungen zu). Mit dieser Skizze typischer Fragestellungen mögen unsere Thesen zur Aufgabenstellung einer Ordnungstheorie inhaltlich und methodisch hinreichend deutlich geworden sein. Ordnungstheoretische Aussagen sind aber nicht nur in ihrer Funktion, sondern auch in ihrer Begrifflichkeit umstritten, so daß als nächstes auf dieses Problem eingegangen sei.

2. Die Erfassung von Ordnungsalternativen.

Ordnungstheorie im Dienste einer Analyse von Gestaltungsmöglichkeiten wurde vielfach nur so verstanden, daß sie realisierte oder mögliche Ordnungsformen zu beschreiben habe. Diese Beschreibung ist notwendig selektiv und läßt als unwesentlich angesehene Merkmale oder Komponenten von Ordnungen außer Betracht;

auch vereinfacht sie durch Typenbildung, d.h. durch Annahme typischer Merkmalsausprägungen, um die herum die faktisch vorkommenden oder denkbaren Merkmalswerte streuen. Diese Vereinfachung ist am deutlichsten bei den Idealtypen Walter Euckens, die nur extreme Ausprägungen - und das bei nur einem essentiellen Merkmal, nämlich der Zentralität der Wirtschaftsplanung - berücksichtigt.¹⁹⁾ Am wenigsten einengend sind Typenbildungen, bei denen zwischen den polaren Ausprägungen jedes Merkmals Zwischenstufen beachtet und mehrere Merkmale unterschieden werden.²⁰⁾ Eine mittlere Lösung bietet die Bildung von Mischtypen, die die Eigenschaften von Idealtypen in unterschiedlichem Grade aufweisen.²¹⁾ Die idealtypische Methodik ist auch nicht auf eine als ausschlaggebend angesehene Merkmalsebene beschränkt, vielmehr ist sie bei historischen Beschreibungen sogar auf Häufungstypen abgestellt, bei welchen sich charakteristische Ausprägungen mehrerer Merkmale häufen, etwa bei den Idealtypen Max Webers.²²⁾ Dieses typologische bzw. morphologische Vorgehen ermöglicht es, beobachtete Fälle von Wirtschaftsordnungen durch ihre Nähe zu einem Idealtypus einzuordnen oder sie - bei diskontinuierlichen Merkmalsstufen oder qualitativen Merkmalen - in einem Klassifikations-Schema aller Ordnungstypen einzuordnen. Es wird damit angegeben, was bei realen Ordnungen zu beobachten sei und wie man diese vergleichen und - nach Merkmalsverwandtschaften - klassifizieren solle.

Greifen wir wieder auf unsere Aufgabe einer Suche nach zweckadäquaten Ordnungsalternativen zurück, so zeigt sich, daß die typologische Beschreibung hierfür noch nicht einmal angibt, welche Alternativen denn zu untersuchen sind: Die historisch vorkommenden Ordnungstypen - worunter auch die zeitgenössischen verstanden seien - spiegeln einen zu engen Spielraum vor, die Klassifikations-schemata einen zu weiten. Man kann der historischen Typenbildung allenfalls konzедieren, daß sie die faktische Beharrungstendenz von Ordnungen, die deren Reform erschwert, zu kennzeichnen versucht. Das wäre aber eher die Aufgabe einer Theorie des Wandels von Ordnungen, die zudem auch über den umgekehrten Fall der Instabilität bisher etablierter Ordnungen etwas auszusagen hätte. Der Darstellung der logisch denkbaren Ordnungstypen könnte man entsprechend die Funktion zusprechen, auf sonst unbeachtete Möglichkeiten aufmerksam zu machen. Diese Möglichkeiten wären aber dann noch zu prüfen auf die Realisierbarkeit von Merkmalskombinationen anhand der oben genannten Konkomitanz-Gesetze. Vielfach definieren die ausgewählten Merkmale auch erst den Begriff der Wirtschaftsordnung - den wir anfangs unabhängig von weiteren Richtungen der Beschreibung einzuführen versuchten - oder auch bestimmte Aspekte des Ordnungsproblems, z.B. definieren sie Aspekte des Gesellschaftssystems als Wirtschaftssystem.

Es wird dann die Frage beantwortet: Was ist eine Wirtschaftsordnung und welche Merkmale kennzeichnen sie? Da die Merkmalsebenen oft als Elemente der Wirtschaftsordnung definiert sind, lautet die Frage dann, woraus Wirtschaftsordnungen bestehen. Die historischen Typen und die Klassifikationen von Typen sind dann der Frage zuzuordnen, welche Ordnungen existieren, welche "es geben könne" und wie sie zu gruppieren seien.²³⁾ Die Formulierung solcher Fragen führt leicht in die Irre, da es beim Ordnungsbegriff und den Ordnungskomponenten ja nur um vorzuschlagende Definitionen geht, bei der Frage nach der Existenz von Ordnungen nur um den Vorschlag von Beobachtungen, aufgrund deren man vergleichende Beschreibungen anzufertigen gedenkt, und bei den Klassifikationen um Definitionen von Formenverwandtschaft und Denkmöglichkeit. Es geht nicht - wie die Literatur leicht suggerieren könnte - um Essenz, Existenz und Bedingungen der Möglichkeit von Ordnungsalternativen.

Die Bildung von Kategorien - namentlich solche, die in einer Beobachtungssprache formuliert sind - sollte nicht gering geschätzt werden, präjudiziert sie ja ganze Problemstellungen. Sie kann aber nach dem Gesagten nicht für sich schon Inhalt einer Ordnungstheorie sein. Manche Denktraditionen sehen hier aber schon die wesentliche wissenschaftliche Leistung. So soll bei Sombart das rechte Verstehen ganzer Kulturgestalten schon die Wissenschaft von der Wirtschaftsgesellschaft ausmachen,²⁴⁾ es kommt aber auch bei ihm nur zu einem Ordnungsschema. Ähnliches gilt für die Klassifikationen, die Spiethoff mit seiner anschaulichen Methode gewonnen haben will.²⁵⁾ Analog sieht Euckens die Rolle der Typenbildung, indem er sich auf Husserls pointierend-hervorhebende Abstraktion beruft.²⁶⁾ Im Besitz des rechten Weges zur Begriffsbildung glaubt sich so mancher, auch diejenigen, die mit Marx eine Sache auf "ihren" Begriff bringen wollen. Eine Hermeneutik dessen, was sich in menschlichem Sprechen und Handeln ausdrückt und daher diesem seinen Sinn verleiht, ist sicher auch bei umfassenderen sozialen Phänomenen wie dem der Wirtschaftsordnung eine Überlegung wert. Es gibt aber keine Garantie dafür, daß man auf diesem Wege Beschreibungskategorien gewinnt, welche ordnungstechnologische Aussagen über die Zweckadäquanz von Ordnungsformen ermöglichen. Den selektierten Ausprägungen der Besonderheiten zeitgenössischer oder vergangener Wirtschaftsgesellschaften und ihrer Entwicklung eben durch diese Auswahl einen bestimmten Sinn - und oft bestimmte extrapolierbare Tendenzen - zuzuschreiben, lenkt gewiß die Aufmerksamkeit oft auf interessante und sonst vernachlässigte Aspekte des Ordnungsproblems. Hierin liegt auch das Verdienst von heterodoxen und insbesondere neo-institutionalistischen Denkweisen. Diese erschöpfen sich aber in solchen Deutungen mit Hilfe besonderer Sichtweisen.²⁷⁾ Sie legen

auch politische Wertungen nahe und sprechen sich für Programme aus, aber die Zweck-Mittel-Technik dieser Programme basiert zumeist auf Alltagspraxis und verdankt sich in keinem Falle ihrer besonderen Betrachtungsweise.

Weniger Ansprüche auf die richtige Beschreibung als die deutende Ordnungstheorie deutscher Observanz oder die sehr heterogene Gruppe der Neo-Institutionalisten stellt die Forschungsrichtung des Vergleichs von Wirtschaftssystemen (comparative economic systems). Ihre beim ersten Anschein nur beschreibende Absicht enthebt sie aber auch nicht der Aufgabe, ein System von Merkmalen zu entwickeln, welche die wesentlichen Unterschiede zwischen zeitgenössischen Wirtschaftsordnungen charakterisieren sollen. Die Begriffsbildung bleibt hierbei aus gutem Grunde unregelt - außer, daß es sich um operationale Begriffe handeln soll. Es haben sich nur im Laufe der Zeit Konventionen zur Abgrenzung des Begriffs der Wirtschaftsordnung im Sinne des verhaltenslenkenden institutionellen Gefüges herausgebildet. Das legt es nahe, als Ordnungselemente Faktoren anzusehen, welche die Entscheidungen der wirtschaftlichen Akteure kanalisieren, wie z.B. Informationsströme, motivierende Mechanismen u.dgl. Wo dies geschieht,²⁸⁾ läßt sich in gewissem Maße das entscheidungslogische Instrumentarium der mikroökonomischen Theorie nützen - über dessen verhaltenstheoretische Brauchbarkeit an dieser Stelle jedoch kein Urteil gefällt sei. Oft erstreckt sich der beschreibende Vergleich auch über die Ordnungselemente hinaus auf Merkmale der Performanz im Sinne der Erreichung üblicher wirtschaftspolitischer Ziele; ein Urteil über die komparative Performanz unterschiedlicher Wirtschaftsordnungen ist sogar vielfach das eigentliche Anliegen der Vergleiche. Urteile über gesetzmäßige Zusammenhänge zwischen Ordnungsmerkmalen und Performanzmerkmalen lassen sich daraus aber kaum gewinnen, da der Einfluß unterschiedlicher Umgebungen nicht isoliert wird, nicht angegeben werden kann, auf welchen Merkmalen denn ein ordnungspolitischer "Erfolg" beruht und es sich um rohe Versuche zu induktiven Schlußfolgerungen handelt, deren Problematik zur Genüge bekannt ist.

Hinweise auf brauchbare Begriffsbildungen zu den Elementen, die eine Wirtschaftsordnung ausmachen, lassen sich von neoklassischen Modellen erwarten, welche über das des generellen Gleichgewichts bei vollständiger Konkurrenz hinausgehen. Auch dieses enthielt ja schon immer implizite Annahmen über Entscheidungsspielräume (z.B. Anfangsausstattungen), Anreize und Informationsprozesse ("tâtonnements"). In der Tat wurden diese Elemente weiterentwickelt zu Gedankenexperimenten ("Modellen") über Wirtschaftssysteme im Sinne von Mechanismen der Allokation von Ressourcen und der Verteilung von Güterausstattungen: Diese enthalten Entscheidungskompetenzen und Informationsregeln zentraler und dezentraler Instanzen,

aus denen sich bei gegebener Anfangsausstattung iterative Prozesse ergeben, die zu bestimmten Allokationsergebnissen konvergieren. Es handelt sich aber nur um die logischen Eigenschaften rudimentärer Heuristiken für Interaktionen im Allokationsprozeß.²⁹⁾ Sie enthalten keine ordnungstheoretischen Hypothesen, deuten aber auf die Bedeutung entscheidungslogischer Begriffsbildungen für die regelnde Organisation wirtschaftlicher Vorgänge hin.

Es bleibt also dabei, daß eine im wesentlichen noch erst zu schaffende Ordnungstheorie kategoriale Anregungen aus typologischen Erwägungen mancherlei Ursprungs aufnehmen, dabei aber zunächst nur Vermutungen darüber hegen kann, daß sich diese Begriffe auch als fruchtbar erweisen. Solches erweist sich aber erst, wenn diese Begriffe in Aussagensystemen verwendet werden, mit deren Hilfe sich Hypothesen über Wandel und Wirkungen von Ordnungen bilden bzw. ableiten lassen - und wenn sich empirische Widerlegungen dieser Hypothesen nicht finden lassen. Immerhin ist damit die Richtung der Bemühungen um die ordnungstheoretische Begriffsbildung angezeigt und ihre Bedeutung als ein Schritt in der Entwicklung einer Ordnungstheorie. Wo die Anstrengung des Begriffs allein schon Ordnungstheorie konstituieren soll, kommt es nur zu vielerlei verschiedenen Taxonomien, welche "Ordnungen ordnen", und die von Nachfolgern ihrer Erfinder oft weiter angereichert und differenziert werden.³⁰⁾ Immer feineres Unterscheiden aber sagt noch nichts über die Verbesserung der Fundamente unseres nomologischen Wissens, also der technologischen Basis der Ordnungspolitik. Auffällig ist in diesem Zusammenhang das Bemühen, neue Unterscheidungen anzubringen und neue Problemebenen als wichtig anzusehen in dem Maße, wie sich Neuerungen in den beobachteten realen Ordnungen zeigen. Das ist sicher bei der Vielfalt historischen Geschehens unvermeidlich, deutet aber auch auf Mängel der Beobachtungssprache hin, mit der ja generell Wirtschaftsordnungen beschrieben werden sollen. Beispiele reichen von Ordnungen des Selbstverwaltungssozialismus bis zur korporatistischen Organisation von Wirtschaftszweigen;³¹⁾ sie zeigen, daß Regelungen wie Unternehmensverfassungen oder Mechanismen von Verbandsverhandlungen im ordnungstheoretischen Kategoriensystem (hätten) vorhanden sein müssen.

Nur wenige Kategoriensysteme existieren, die direkt darauf abgestellt sind, die Ablauffolgen von Institutionalisierungen und den Wandel der Institutionen so einzufangen, daß Aussagen über die Wirkungen von institutionellen Regelungen und über ihre Bestimmungsgründe entstehen. Es war dies zwar geradezu das ursprüngliche Anliegen der frühen ökonomischen Klassik; dieses ist aber erst wieder voll zur Geltung gekommen in der Neuen Institutionellen Ökonomie, wenn man zu dieser auch die Forschungsrichtung "Public Choice", die Analyse von "Property

Rights" und die positiven Teile von "Law and Economics" rechnet. Es geht hier nicht um die Charakterisierung und die Geschichte dieser Betrachtungsweisen,³²⁾ sondern nur, darum, daß sie im Sinne unseres Anliegens Ordnungstechnologie ermöglichen, nämlich Organisationstechnik, Rechtspolitik, Beeinflussung politischer Prozesse. Sie basieren auf Theorien ökonomischen Entscheidungsverhaltens und haben schon deshalb die bereits in dieser Hinsicht ausgesprochene Vermutung kategorialer Fruchtbarkeit für sich. Das zeigt sich auch an ihrer Begriffswelt aus verhaltensbeschränkenden Normen, Transaktionen und deren Kosten, u.ä.m. Ordnungstheorie kann hieran mit wesentlich besseren Gründen und Aussichten anknüpfen³³⁾ als an den Merkmalskatalogen der im wesentlichen nur deutend oder typologisch orientierten Betrachtungsweisen. Um ein Beispiel zu nennen: Wirtschaftsordnungen werden traditionellerweise auch nach Eigentumsformen unterschieden; aber erst durch die neue institutionelle Betrachtungsweise wird deutlich, daß es um die Verfügungsmacht über viele Einzelrechte geht und um die Grenzen von deren Durchsetzbarkeit, daß also die Gesamtheit solcher Verfügungsrechte den Großteil des institutionellen Gefüges ausmachen, das die Wirtschaftsordnung bildet. Auch hat sich erwiesen, daß aus solchen Verfügungsordnungen und Umgebungsfaktoren wie Güterknappheiten und Informationsschwierigkeiten zu erwartende Verhaltensweisen und damit letztlich Ergebnisse von Abläufen abgeleitet werden, also der Gestaltung von Ordnungselementen bestimmte Wirkungen zugeschrieben werden können.

3. Wirtschaftsordnung als Gesamt-Arrangement zur Koordination interagierender Entscheidungen.

3.1. Begründungen und Ansatzpunkte.

Weil die Erklärung von Entscheidungen unter institutionellen Gegebenheiten nach dem Gesagten den aufgestellten Anforderungen an eine Ordnungstheorie Rechnung trägt und weil überdies die Erfahrungen mit der vergleichenden Beschreibung von Wirtschaftssystemen sowie die logische Analyse von Allokations-Heuristiken zeigen, daß sich das Ordnungsproblem bei Anknüpfung an den Entscheidungen der Wirtschaftseinheiten gut charakterisieren läßt, darf vermutet werden, daß eine Begriffsbildung, die am Entscheidungsprozeß anknüpft, sich zu einer Beschreibung von Wirtschaftsordnungen eignet, welche ordnungstheoretisch im geforderten Sinne fruchtbar wäre. Wir wollen daher eine an Entscheidungen und ihrer Interaktion anknüpfende Kennzeichnung von Wirtschaftsordnungen in ihren Grundzügen entwerfen, um die Programmatik einer wohlverstandenen Ordnungstheorie weiter zu präzisieren. Dabei ist zu bedenken, daß die Wirtschaftsordnung die Einzelentscheidungen so beeinflussen muß, daß sie miteinander kompatibel werden, damit ein kohärenter

Gesamtprozeß entsteht, dessen Ergebnisse dann nach ordnungspolitischen Zielvorstellungen beurteilt werden können. Nicht-kompatible Teilentscheidungen führen zu Anpassungen, die nicht in beliebige gleichsam chaotische Richtungen führen dürfen, sondern einen absehbaren Endzustand herbeiführen sollen. Ein solcher kann nur aus Handlungsweisen bestehen, die miteinander und mit der Umgebungssituation vereinbar sind, also als koordiniert erscheinen. Da der erreichte Zustand unter ökonomischen Gesichtspunkten aus einer bestimmten Verwendung der Ressourcen und Verteilung der Güterrechte auf die Wirtschaftssubjekte besteht, wird die Wirkungsweise der Ordnungsvorkehrungen auch gern als Allokationsmechanismus bezeichnet. Da wir von interagierenden und zu koordinierenden Entscheidungen ausgehen, ist vielleicht die Bezeichnung Koordinationsmechanismus zweckmäßiger. Die Wirtschaftsordnung setzt sich dann inhaltlich aus Institutionen im Sinne von Handlungsnormen und -moralitäten zusammen, funktionell aus Koordinationsmechanismen. Dies ist bei der folgenden an der Entscheidungsregelung ansetzenden Darstellung der Ordnungselemente zu beachten.

Ein Handlungssubjekt kann eine Entscheidung dann überlegt treffen, 1) wenn es sich an widerspruchsfreien Zielen im Sinne von Maßstäben zur Beurteilung von Handlungsergebnissen orientiert; 2) wenn es sich eine an der Realität orientierte Vorstellung von seinen Handlungsspielräumen und den verschiedenen Handlungen zuzuschreibenden Folgen macht; 3) wenn es über die Ereignisse und Zusammenhänge, welche die genannten Spielräume und Handlungsfolgen bestimmen, Informationen besitzt oder beschafft.³⁴⁾ Diese Elemente: 1) Präferenzen, 2) Restriktionen, 3) Informationsmöglichkeiten ergeben sich teils aus den verhaltensregelnden Normen und Werten der Wirtschaftsordnung, teils aus den Gegebenheiten, die wir als zur Umgebung der Ordnung gehörend definiert haben. Im einzelnen gilt: 1) Von den Präferenzen sind die der internalisierten Moral, welche der beliebigen Verfolgung der sonstigen Präferenzen Grenzen setzen, Bestandteile des Ordnungsrahmens. Es wird noch zu zeigen sein, daß ohne sie Mechanismen, welche Allokationsvorgänge steuern, nicht vorstellbar sind. 2) Die Restriktionen bestehen: a) aus sachlichen Beschränkungen der Handlungsmöglichkeiten, welche sich aus der Existenz anderer Handlungssubjekte und wiederum aus Umgebungsfaktoren, wie z.B. der vorhandenen Ressourcenausstattung des Subjekts und der Technik der Ressourcenverwendung ergeben; b) aus institutionellen Beschränkungen der Handlungsmöglichkeiten durch soziale Normen, deren Einhaltung dadurch bewirkt wird, daß an bestimmte Handlungen bestimmte abschreckende oder stimulierende Folgen geknüpft werden. Diese Sanktionen bilden also institutionelle Restriktionen, neben internalisierter Moralität ein zweiter auf die einzelnen Entschei-

dungen einwirkender Ordnungsbestandteil. Schließlich ergibt sich auch bei dem dritten neben den Präferenzen und Restriktionen genannten Element, den Informationsmöglichkeiten, sowohl ein Umgebungs- bzw. Situationseinfluß in Form der informativen Fähigkeiten sowie der für die Gewinnung und Verarbeitung von Informationen verfügbaren Ressourcen und Techniken als auch ein institutionelles Moment, nämlich die sozialen Regelungen von Informationseinflüssen nach Richtung und Inhalt, z.B. sanktionierte Berichtspflichten, die für manche Koordinationsmechanismen von ausschlaggebender Bedeutung sind. In nuce zeigen sich also die wesentlichen Elemente einer jeden Wirtschaftsordnung an diesen Einflüssen, die sie bei jeder einzelnen Entscheidung ausüben. Die angesprochenen Ordnungselemente sind in einem sehr weiten Sinn zu verstehen: So gehören zur internalisierten Moralität die gesamten innerlich akzeptierten Normen einer Geschäfts-, Berufs- und Verbrauchsethik. Zu den institutionellen Restriktionen sind nicht nur einschränkende Verpflichtungen zu zählen, sondern auch spielraumerweiternde Ansprüche (der terminus technicus "Restriktion" sollte hier nicht in die Irre führen). Die sozialen Regelungen von Informationsvorgängen umfassen die Bedeutung von Zeichen und ganze Kommunikationsnetze, an deren Verknotungspunkt das Entscheidungssubjekt plazierte ist.

Nicht nur bei den Entscheidungsträgern ist anzusetzen, sondern auch bei den "Quellen" ordnender Regelungen. Als sozusagen oberste Quelle - Rahmenorganisator schlechthin - stelle man sich die Organe vor, die diejenigen Normen (fortan auch im Sinne internalisierter Moral) erlassen, welche für jeden Entscheidungsträger in der gesamten Wirtschaftsgesellschaft verbindlich sind; man denke an einen Verfassungsgeber. Damit ist nicht gesagt, daß Normbildung nur aus entsprechend geregelter Zuständigkeit erwächst. Sie mag einer Konvergenz von Verhaltensweisen zu verdanken sein, die sich zur Bewältigung von Problemen strategischer Interdependenz als praktisch erwiesen haben, wie spieltheoretische Erwägungen zu Prozessen der Institutionenbildung nahelegen.³⁵⁾ Soweit es sich um Rechtsnormen handelt, ist jedoch die oberste gesellschaftliche Quelle auch ein Staatsorgan oder ein Ensemble solcher Organe. Normen dieser Ebene bilden zugleich den Rahmen, welcher anderen Ordnungsquellen niedrigerer Stufe die Setzung spezifischerer Normen aufgibt oder ermöglicht. So wird der Gesetzgeber im Rahmen der Verfassung tätig, eine Regulierungsbehörde für einen Wirtschaftsbereich im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten. Normen höheren Ursprungs greifen auch direkt für Aktivitäten, die ansonsten durch niedriger eingestufte Ordnungsquellen geregelt werden, z.B. wenn der Gesetzgeber bestimmt, wie manche innerbetrieblichen Zuständigkeiten in Unternehmungen zu regeln sind. Ansonsten sind aber auch die Leitungs-

organe von Wirtschaftseinheiten Ordnungsquellen für ihren Bereich. Institutionen werden also im Rahmen übergeordneter Institutionen "gewählt". Für hierarchische Organisationsformen ist dies verarbeitet in der Vorgehensweise des "institutional choice",³⁶⁾ bei welcher die übergeordnete Instanz die Elemente des Koordinationsverfahrens für die nächstniedrigere Ebene festlegt, z.B. Regierungen das "Regime" für Wirtschaftszweige. Wenn von Ordnungspolitik die Rede ist, sollte daher jeweils Bezug genommen werden auf die Quelle oder den auf entsprechender Stufe an ihre Stelle tretenden Prozeß der Normbildung und damit auf die Breite des zu ordnenden Bereichs. Gesamtwirtschaftlich sind mit der Wirtschaftsordnung alle nach unten durchwirkenden Normen gemeint, die auf den oberen Stufen der Ordnungsgebung anzusiedeln sind. Bei der Wirkungsanalyse ist dann zu bedenken, wie sich dann Rahmenseetzungen oder direkter Normdurchgriff für Ordnungsformen auf den untergeordneten Stufen auswirken. Damit wird nicht nur, wie bereits gefordert, auch der Prozeß der Entstehung und Veränderung von Ordnungen in die Betrachtung einbezogen, sondern auch dargetan, daß die ordnungspolitischen Zuständigkeiten selbst Bestandteile zu gestaltender Ordnungen sind (was daher das oben ebenfalls behandelte Problem des Adressaten ordnungspolitisch verwendbarer Aussagen erneut aufwirft). Sprechen wir hier vom Gestaltungselement der Ordnungsstufen.

Neben den Ordnungsstufen und den Entscheidungsträgern sowie den auf ihre Entscheidungen einwirkenden Handlungs- und Informationsregelungen muß bedacht werden, daß ja die Aufgabe der Koordination interdependenter Entscheidungen zu lösen ist. Die Regelungen der Wirtschaftsordnung wirken aber - immer bei sonstiger Umgebung - auf die Art und Weise ein, in der die Handlung eines Entscheidungsträgers auf die Handlungssituation eines anderen einwirkt. Sie kann etwa die Präferenzen anderer beeinflussen (durch Nutzeninterdependenzen), besonders aber deren Handlungsspielraum, nämlich die Menge der verfügbaren Handlungsmöglichkeiten und/oder die Ergebnisse möglicher Handlungen, und schließlich den Informationsstand, so daß der Betroffene seine Lage, im Zusammenspiel mit seinen Präferenzen demnach auch seine Interessen anders wahrnimmt. Damit spricht die Wirtschaftsordnung für bestimmte Lagen Entscheidungsträgern Chancen zu, das Verhalten anderer nach eigenen Zielvorstellungen zu beeinflussen, also soziale Macht im Sinne des von Max Weber geprägten Begriffs.³⁷⁾ Für diese Möglichkeiten wird es darauf ankommen, welche Wege die Wirtschaftsordnung eröffnet, andere zu bestimmten Handlungen zu motivieren. Sprechen wir hier vom Gestaltungselement der Motivierung, wobei eine Ordnung teils bestimmte motivationelle Ausrichtungen zu prägen oder doch zu fördern sucht, an anderen ohnehin verbreiteten Ausrichtungen vielleicht auch nur anknüpft.

Die entstehenden Regelungskomplexe sind auf die Abläufe in einer arbeitsteiligen

Wirtschaftsgesellschaft abgestellt. Dabei werden Güter von den Entscheidungsträgern unmittelbar einer Verwendung zugeführt oder an andere Wirtschaftssubjekte übertragen. Diese Übertragungen von Güterwerten (Transaktionen) können entweder im Wege des Tausches erfolgen oder als einseitige Übertragung, also als Transfer, der vertikal zwischen über- und untergeordneten Instanzen oder horizontal erfolgen kann. Geht man vom einzelnen Bürger als Entscheidungsträger aus, so werden beispielsweise die unmittelbaren Verfügungen und Tausch-Transaktionen sich auf private Güter mit nur geringen externen Effekten erstrecken. Für die Bereitstellung von öffentlichen Gütern oder die Vornahme von Einkommensumverteilungen werden dagegen vertikale Transfers ohne äquivalente Gegenleistung zu erbringen oder auch zu empfangen sein (z.B. Steuerzahlungen, Subventionen). Horizontale Transfers zwischen Wirtschaftseinheiten können von übergeordneten Leitungsinstanzen angeordnet sein, aber auch aus anderen Motiven erfolgen. Wichtig ist hier, daß verschiedene Allokations- und Verteilungsprobleme durch die Festlegung oder Ermöglichung von Transaktionsarten gelöst werden, z.B. hinsichtlich der Bereitstellung öffentlicher und privater Güter. Damit ist dann eine entsprechende Gestaltung anderer Ordnungselemente verbunden, z.B. bestimmte Informationsvorschriften oder der Einsatz bestimmter motivierender Hebel. Die Benennung solcher Gestaltungselemente wie Wahl der Transaktionsart bedeutet demnach nicht, daß diese beliebig kombiniert werden können. Vielmehr zeigt sich hier, daß die Kennzeichnung einer Ordnung durch ihre Elemente, wenn sie in geeigneter Weise erfolgt, relativ rasch zu ordnungstheoretischen Aussagen über die Kombinierbarkeit von Gestaltungselementen führt, will man nicht reine Denkmöglichkeiten durchdeklinieren.

3.2. Gestaltungselemente für die Lösung von Ordnungsaufgaben.

Eine nur logisch aufgebaute Taxonomie denkbarer Ordnungen ist also nicht die Absicht unserer Vorgehensweise. Diese will vielmehr den Einflüssen auf die Entscheidungsprozesse und deren Zusammenwirken bei der Erfüllung der Koordinationsfunktion Rechnung tragen und leitet aus diesen Überlegungen nach dem Gesagten die folgenden Bausteine einer jeden Wirtschaftsordnung ab:

- die Stufen der Ordnungsgebung bzw. Ordnungsgenese
- die Bestimmung der Entscheidungsträger
- die Handlungsregelungen (institutionellen Restriktionen)
- die Regelungen der Informationsvorgänge
- die Nutzung von Motivationsmöglichkeiten
- die Zuordnung zu einem Transaktionsbereich.

Daß Normen zu übergeordneten Ordnungen gehören oder in deren Rahmen auf niedriger Stufe etabliert werden können, wurde genügend verdeutlicht. Transaktionsarten hängen mit der jeweiligen Allokationsaufgabe zusammen und werden daher zweckmäßig bei der funktionellen Zusammenfassung von Gestaltungselementen zu Allokations- bzw. Koordinationsmechanismen mit den anderen Gestaltungselementen zusammengebracht. Die übrigen Elemente bedürfen jedoch noch einer kurzen Erläuterung, zunächst die Entscheidungsträger: Die Subjekte der Entscheidungen sind in der Regel Kollektive, nur im Grenzfall der einzelne Wirtschaftsbürger. Zwar werden die Entscheidungen immer von konkreten Menschen oder durch deren Zusammenwirken in Gremien getroffen, doch handeln sie dann zumeist als Beauftragte des jeweiligen Kollektivs. Die Wirtschaftsordnung bestimmt oder ermöglicht die Bildung solcher Entscheidungsträger, indem sie ihnen zugleich bestimmte Handlungsbereiche zuweist, sie institutionellen und informationellen Regelungen unterwirft. Kollektive weisen einen inneren Aufbau auf, setzen sich also wieder aus untergeordneten Entscheidungsträgern zusammen. So kann die Wirtschaftsordnung dem zentralen Träger "Staat" die Bereitstellung von Gütern mit weitgehend öffentlichem oder meritorischem Charakter und die Herbeiführung bestimmter Umverteilungen zuweisen. Auf intermediärer Ebene kann sie Zwangsverbände für Zwecke partiellerer Regelungen bilden oder solche Zusammenschlüsse, z.B. zwecks Wahrnehmung partikulärer Interessen, zulassen oder verbieten. Sie kann hierfür Organisationsformen oder Prozeduren vorgeben, wie das auch für kommerzielle Kollektive (Unternehmungen) z.B. durch das Gesellschaftsrecht geschieht. In marktwirtschaftlich orientierten Ordnungen konstituieren sich die meisten Kollektive in mehr oder weniger vorgegebenen Formen selbst, ja es entstehen auch lockere Entscheidungsgemeinschaften mit nur wenigen Gemeinsamkeiten, deren Mitglieder nur durch kontraktuelle Beziehungen verbunden sind. Vertragsbeziehungen solcher Art enthalten, wie neuere Untersuchungen zeigen, recht komplexe institutionelle Vorkehrungen.³⁸⁾ Kollektive haben ihre eigenen inneren Koordinationsprobleme, und je nachdem, welche Kollektive sich bilden oder zu weiteren Gebilden zusammenschließen, stellt sich auch die Frage der Koordination zwischen diesen Gebilden in anderer Weise. Bekannt ist das Beispiel der Substitution von äußerer durch innere Koordination durch den Zusammenschluß einer Unternehmung mit einem Lieferanten oder Abnehmer. Solches sind, wie schon Coase gezeigt hat, wirtschaftsendogene Vorgänge, die sich je nach den Vorteilen einer Teambildung in der Produktion und den möglichen Ersparnissen an Transaktionskosten abspielen.³⁹⁾ Da ihre Bildung auch von den Umgebungsfaktoren abhängt, sind die sich selbst konstituierenden Kollektive nur insoweit Bestandteile der Wirtschaftsordnung, als diese ihre Bildung vorschreibt, während die nicht vereinbarten, sondern vorgeschriebenen Regelungen ihrer Entstehungsweise

sowie ihres inneren und äußeren Verhaltens (als institutionelle Restriktionen) wieder zum Ordnungsrahmen zu rechnen sind. Selbstverständlich bleibt es dem Analytiker unbenommen, auch die Ordnungen zu analysieren, die innerhalb selbst-konstituierter Kollektive entstehen.

Unter den Handlungsregelungen sollen alle Befugnisse und Pflichten verstanden werden, welche den Entscheidungsträgern zugeordnet sind. Der wesentliche Aspekt ist der der implizierten Verfügungsrechte, da damit hervorgehoben wird, daß es sich um Rechte handelt, die gegenüber anderen geltend gemacht werden können und respektiert werden, weil ihre Verletzung negativ, ihre Respektierung positiv sanktioniert ist.⁴⁰⁾ Je nach Art der Sanktionierung und den Kosten der Rechtsdurchsetzung sind diese Rechte als stärker oder schwächer anzusehen. Die Pflichten, denen ein Handeln unterliegt, sind die Kehrseite der Erfüllung von Rechtsansprüchen, die ein anderes Subjekt verlangen kann. Rechte können unmittelbar genutzt werden, etwa die Nutzung eines Gebrauchsgutes, wobei andere auftretende Externalitäten dulden müssen. Die andere Möglichkeit der Rechtsnutzung ist ihre Übertragung an andere durch Transfer oder im Tausch. Die Handlungsrechte führen also allokativ zur Eigennutzung mit oder ohne Externalitäten oder zu Transaktionen mit anderen Entscheidungsträgern. Die Gesamtheit der Rechte (und Pflichten) eines Subjekts bildet seinen Kompetenzbereich. Innerhalb dessen kann ein Rechtseinhaber selbst handeln oder andere zu einem bestimmten Handeln "motivieren". Die Ausübung von Rechten kann delegierbar sein, womit durch Selbstorganisation wieder neue Entscheidungsträger entstehen. Rechte können stärker auf zentrale oder mehr auf dezentrale Träger konzentriert sein, so daß es letztlich auf das Zusammenwirken von Rechtsformulierungen und Zuordnung der Rechte zu Trägern ankommt. Für das Recht auf die Nutzung von Produktionsmitteln kommt es z.B. sehr darauf an, ob es bei einzelnen Bürgern bzw. sich frei konstituierenden Kollektiven liegt, oder bei zentralen staatlichen Instanzen und an welche speziellen Funktionsträger die faktische Verfügung delegiert wird.

Die Nutzung oder Übertragung von Rechten stützt sich auf geeignete Regelungen der Informationsvorgänge: Es müssen z.B. Informationen über die Inhaber von Rechten oder über die Respektierung der Rechte eingeholt werden können, es müssen Transaktionspartner gesucht und benachrichtigt werden. Man kann Anspruch auf bestimmte Informationen haben oder sich solche beschaffen dürfen. Im Grunde wird also auch über die Einholung oder Weitergabe von Informationen entschieden, und auch dies geschieht unter regelnden Restriktionen von Informationsrechten und Informationspflichten. Die Informationskosten sind mit ausschlaggebend für die Art von Rechtsnutzungen und -transaktionen, welche zustande kommen, .

und diese Kosten werden geprägt von den Informationsregelungen. Das Recht auf Zugang zu bestimmten Informationen kann wie andere Handlungsrechte behandelt werden; nur muß der Informationsaspekt deshalb getrennt analysiert werden, weil eine bestimmte Ordnung der Kompetenzen auch nach einer informationellen Entsprechung verlangt, damit die Kompetenzen ausgeübt werden können. Auch die Ordnung der Trägerschaft von Entscheidungen, z.B. Grad der Zentralisierung, kann ja ganz verschiedene Informationsströme erfordern. Es gibt daher eine Interdependenz der Träger-, Kompetenz- und Informationsordnung.

Letzteres kann auch von den motivierenden Hebeln gesagt werden, die ein Entscheidungssubjekt benutzen kann, um die Entscheidungen eines anderen zu beeinflussen, ob es nun um die Durchsetzung der Respektierung von Rechten, der Erlangung von Informationen oder die Veranlassung einer Rechtsübertragung geht. Bei der Darstellung der Handlungsregelungen bzw. Kompetenzen haben wir als Mittel solcher Beeinflussung implizit zumeist den staatlichen Zwang vorausgesetzt, der in der Tat als letztmögliche Sanktion die Respektierung von Rechten oder aus ihnen abgeleiteten Abmachungen sichert. Beachten wir, daß auch innere moralische Restriktionen dies bewirken, so kommt als motivierender Hebel auch die Identifikation mit bestimmten Normen (ethischen Pflichten) oder mit den Interessen anderer Entscheidungsträger (Altruismus) in Frage. Wie weit und unter welchen Umständen beides gegeneinander substituiert werden kann, ist eine empirisch-ordnungstheoretische Frage. Zum Beispiel lassen sich Hypothesen aufstellen über die begrenzte Tragweite von auf Identifikation beruhenden Mechanismen in Gesellschaften, die ihre Wirtschaftsordnung bisher stark auf andere motivationale Hebel abgestützt haben.⁴¹⁾ Als solche weitere Möglichkeit kommt die Abstützung auf Motive des Eigennutzes in Betracht: Regeln werden befolgt, Rechte transferiert, weil man sich davon eigene Vorteile in Form sozialen Ansehens oder höheren Realeinkommens verspricht. Streng genommen gehört auch das Nachgeben gegenüber Zwängen hierher, da es ja deshalb erfolgt, weil man andernfalls das Risiko des Erleidens von Nachteilen eingehen würde.⁴²⁾ Beides soll zweckmäßigerweise dennoch unterschieden werden, weil die Reflexion über Vor- und Nachteile bei Zwangsandrohung zumeist nur rudimentär vorhanden ist. Denkbar ist auch ein vorwiegend habituelles Handeln, so daß sich die Durchsetzung von Rechten und die Veranlassung von Transaktionen auf bloße Tradition stützt. In modernen Gesellschaften ist das von Bedeutung nur für Restbestände an Brauchtum, die mit der Verwendung von Wirtschaftsgütern einhergehen; jedoch bietet sich hier ein Zugang zu Ordnungen kleiner wenig arbeitsteiliger Gesellschaften.

Geht man davon aus, welche Aufgaben der Ressourcenverwendung und Güterverteilung

zu lösen sind, so können solchen Aufgaben sich ergänzende Gestaltungselemente zugeordnet werden, die zusammen dann einen Koordinationsmechanismus bilden.⁴³⁾

Dabei kann unterschieden werden, ob die Koordination innerhalb eines Kollektivs oder zwischen Kollektiven benötigt wird. Auch bei Koordination innerhalb von Kollektiven können zwischen Teilkollektiven Mechanismen Platz greifen, die sonst die Koordination zwischen Kollektiven bewirken, z.B. veranstaltete innerbetriebliche Auktionsmärkte, Gruppenverhandlungen zwischen Abteilungen.⁴⁴⁾ Überall, wo Entscheidungsträgern substitutive Möglichkeiten von anderen Trägern angeboten werden, kommt es zu Wettbewerb, z.B. Wettbewerb zwischen politischen Programmen in der Demokratie, und zur Möglichkeit, sich gegenseitig Vorteile zuzusichern (politischer Tausch). Die Übersicht auf der folgenden Seite zeigt einige Gestaltungsmöglichkeiten auf, die in verschiedenen Bereichen Anwendung finden, und soll umständliche Erläuterungen oder Illustrierungen ersetzen. Eine Wirtschaftsordnung wird immer aus solchen überdies miteinander verbundenen und vielfach abwandelbaren Mechanismen oder Teilordnungen bestehen. Hieran kann Ordnungstheorie primär ansetzen, indem sie zeigt, für welche Aufgaben Koordinationsmechanismen geeignet sind und aus welchen Kombinationen von Ordnungselementen sie zusammengesetzt werden können. Diese Darstellung von Ordnungsformen resümiert in etwa eine mögliche begriffliche Erfassung des komplexen Gegenstandes und bildet zusammen mit den zuvor behandelten Fragestellungen, welche Ordnungstheorie zu lösen hätte, ein denkbare Programm ordnungstheoretischer Forschung. Setzen wir einmal hypothetisch voraus, ein solches Programm könne auch teilweise ausgeführt werden, so kann abschließend noch kurz nach dem Verwendungszusammenhang solcher Art von Theorie in der Praxis der Ordnungspolitik gefragt werden. Wie zu zeigen sein wird, ist zwar die organisationstechnologische Ausrichtung, von der wir ausgingen, unentbehrlich, wirft aber noch weitere Fragen auf.

4. Die praktische Anwendung ordnungstheoretischer Aussagen: Möglichkeiten und Grenzen.

Die Umsetzung ordnungstheoretischer Einsichten in praktische Gestaltungsvorschläge vollzieht sich im politischen Prozeß, dessen Ablauf seinerseits vom Ordnungsrahmen beeinflusst wird. Die einschlägigen Ordnungsteile und Abläufe, die hierfür relevant sind, lassen sich nicht ohne weiteres für jede Art von ordnungspolitischer Maßnahme im voraus angeben, jedoch gehört eindeutig die "Staatsordnung", die manchmal von der Wirtschaftsordnung im engeren Sinne unterschieden wird,⁴⁵⁾ hierher. Demnach muß ein ordnungstechnologisches Handeln sich unter den von den politischen Institutionen und ihrer Wirkungsweise einschließlich ihrer Interaktion mit dem Wirtschaftsablauf gesetzten Grenzen der Real-

Einige Koordinationsmechanismen als Bestandteile der Wirtschaftsordnung

Mechanismus	Art der Transaktion	Informationsvorgänge	Motivierungsweise	zu allozierende Güter	Beispiel
Hierarch. Planung x)	Transfers (Lieferungen)	Anordnung Meldung	Zwang (Identifik.?)	öffentl. Güter	Staatliche Produktion
Demokrat. Partizipation ^{x)}	Transfers (Beiträge)	Progr.Vorschlag Abstimmung	Eigennutz (Identifik.?)	öffentl. Güter	Referendum über Programm
Freiwillig. Gemeindienst ^{xx)}	Transfers (Spenden)	Aufruf Bitte	Identifikation (Eigennutz?)	meritor. Gut	Mäzenatische Kunstförderung
Gruppenverhandlung ^{xx), a)}	Tausch	Austausch von Geboten	Eigennutz	begrenzt öff. Güter	Vertrag zw. Zwangskorpor.
Wettbewerb. Markt ^{xx), b)}	Tausch	Preise, Fehlmengen	Eigennutz	priv. Güter	Warenbörse
Monopol. Markt ^{xx)}	Tausch	Preis, Mengenreaktion	Eigennutz	priv. Güter	Natürliches Monopol
"Wette" (n.Shubik) ^{xx)}	Tausch von Optionen	Optionspreise	Eigennutz	Ungewissheitsgüter	Börse für "futures".
Zufallsverfahren ^{c)}	Transfer	Zufallsgenerator	Eigennutz	ultra-knappe merit. Güter	Zuteil. durch Auslosung
Tradition (Brauchtum) ^{c)}	Transfer	tradition. Auslöser	Gewohnheit (?)	priv. Güter	Geschenkbrauch

x) Mechanismen vorwiegend intra-kollektiver Koordination

xx) Mechanismen vorwiegend inter-kollektiver Koordination

a) Gleichbedeutend mit wettbewerbslosem Markt

b) Gleichbedeutend mit Verhandlungen unter Wettbewerb

c) Grenzfälle mit geringem Anwendungsbereich

sierbarkeit vollziehen, was nichts anderes heißt, als daß die Erkenntnisse einschlägiger Teile der Ordnungstheorie, insbesondere der positiven Theorie der politischen Institutionen, zu beachten sind: Ordnungstheorie informiert eben auch über die Restriktionen, denen ihre technologische Anwendung unterliegt. Die Nichtbeachtung dieser Begrenzungen durch eine voluntaristische Vorstellung einer durchzusetzenden idealen Ordnung führt entweder zu praktischer Irrelevanz⁴⁶⁾ oder zu den von Kirchgäßner beschriebenen Forderungen nach Änderung der politischen Verhältnisse, welche die politischen Hindernisse, darunter auch Formen demokratischer Ordnung aus dem Weg räumen sollen. Steht staatliche Ordnung im Wege, so kommt es dann zu widersprüchlichen Aussagen, wenn der durchzusetzende Ordnungsvorschlag selbst starke staatliche Aktivität vorsieht.⁴⁷⁾ Man muß schon auf Erkenntnissen über die oben (in Abschn. 3.1.) genannten Quellen des Ursprungs von Ordnungen zurückgreifen. Aus diesem Grunde sind übrigens die methodischen Vorschläge, die auf fiktive Quellen rekurrieren, z.B. auf Einstimmigkeitsbeschlüsse unter unrealen Bedingungen, nicht vereinbar mit der hier entworfenen Konzeption einer Ordnungstheorie. Die hier auftauchenden Begrenzungen dürfen nicht unterschätzt werden, haben doch größere Änderungen von Ordnungselementen oft weitreichende Folgen für die Macht- und Wohlstandsverteilung und müssen daher politischen Widerstand auf sich ziehen. Nicht umsonst beobachten wir ja, daß beabsichtigte Reformen zu kleinen Änderungen des Ordnungsgefüges zurückgeschnitten werden oder daß großangelegte Reformen, wenn sich erste negative - und vielleicht vorher so nicht erwartete - Folgen für gewichtige Bevölkerungsteile oder einflußreiche Entscheidungsträger ergeben, steckenbleiben, ja zurückgenommen werden. Paradoxerweise könnte es hier weiterhelfen, wenn das Programm einer Neuordnung noch breiter gefaßt worden wäre und daher auch solche Änderungen enthalten hätte, die Kompensationen für Positionseinbußen Betroffener bieten. Allerdings steigen damit die Anforderungen an das ordnungstheoretische Wissen, das nun komplexere Zusammenhänge mit einbeziehen muß (vgl. dazu weiter unten). Die Vermeidung solcher Sackgassen, wie sie zum Beispiel für die Reform der osteuropäischen Wirtschaftsordnungen beschrieben worden sind,⁴⁸⁾ hängt auch mit der Geschwindigkeit der Änderungen zusammen: Eine Politik vieler kleiner Schritte führt zwangsläufig dazu, daß die zuerst eingeführten neuen Ordnungsbestandteile eine Ablaufwirkung entfalten, die sie so gar nicht gehabt hätten, wären andere Ordnungsbestandteile zur gleichen Zeit ebenfalls geändert worden. Es wird dann von schlechten Erfahrungen mit solchen Gestaltungselementen gesprochen, und diese werden damit zu unrecht generell diskreditiert. So führt die Einführung des Marktmechanismus in einem Sektor einer im übrigen auf Festpreisen und Mengenlenkung beruhenden Ordnung zu einer distributiv unerwünsch-

ten und allokativ zu Fehldispositionen anreizenden Rentenbildung - die zudem den bereits erwähnten politischen Widerstand der negativ Betroffenen provoziert. So wirkt Wettbewerb der Leistungsanbieter in einem Krankenversicherungssystem pervers, wenn er sich nur darauf erstreckt, den Patienten möglichst viele Leistungen und Krankschreibungen anzudienen. Kurzsichtigkeit und Fehltritte dieser Art sind zum Teil erklärbar aus der Scheu vor den Risiken großer und simultan durchgeführter Änderungen auf unsicherer Informationsgrundlage. Man spricht von der Bewährtheit der historisch gewachsenen Ordnung, meint aber damit eigentlich, daß man sich auf bekanntem Terrain bewegen und möglichst nur kleinere Schritte wagen möchte, die notfalls rückgängig zu machen sind.

Politische Hemmnisse für Ordnungsvorschläge könnten vielleicht eher überwunden werden, wenn den beschriebenen politischen Vorteilen einer Politik rascher und/oder umfangreicher Veränderungen nicht die Risiken gegenüberstünden, die aus der vermuteten Unzuverlässigkeit der ordnungstheoretischen Wissensgrundlagen resultieren. Wenn damit gemeint ist, daß große rationalistische Konstruktionen abstrakt erdachter Systeme über die realen Gestaltungsmöglichkeiten nichts besagen, so ist das sicher zutreffend. Wir haben daher auch solche Anforderungen an die Ordnungstheorie nicht gestellt, sondern sie auf die Ausarbeitung von Hypothesen über die Wirkungsweise kleinerer Institutionenkomplexe in Form der Anwendung von Koordinationsmechanismen zur Lösung einzelner Allokations- und Verteilungsfragen beschränkt. Die Ablehnung des rationalistischen Konstruktivismus bedeutet daher noch nicht die Befürwortung des anderen Extrems eines Rückzugs auf die Weisheit von spontanen Ordnungen, welche sich in der gesellschaftlichen Evolution herausbilden und in denen die Interaktion der Individuen, welche jeweils über die für ihre einzelnen Aktionen nötigen Informationen vor Ort verfügen, immer neue Formen einer "Handlungsordnung" hervorbringt. Diese Konzeption von v. Hayek⁴⁹⁾ legt eine weitgehende ordnungspolitische Passivität nahe, da die - als zentral gedachte - ordnungspolitische Instanz hiernach allenfalls über nur angemessene Wissensgrundlagen verfügt. Voraussagen über die Wirkungen institutioneller Arrangements sind jedoch ohnehin nicht gemeint als genaue Prognosen darüber, was sich daraus im Einzelfall einer historischen Situation im einzelnen ergeben wird, sondern als Voraussagen von Richtung und Tendenz ihrer "prinzipiellen" Wirkung - auch wenn damit mehr gemeint ist als v. Hayeks Voraussagen im Prinzip (Mustervoraussagen). Das Ideal einer Erfassung aller simultanen Interdependenzen nach dem Vorbild der Theorie des generellen Gleichgewichts ist keine prognostisch verwendbare Grundlage der Gestaltung von Ordnungen. Das entbindet uns nicht von der Aufgabe, der Interdependenz aller Teilordnungen

dadurch Rechnung zu tragen, daß wir jeweils wichtigen Wirkungsketten, etwa einer bestimmten Kombination einiger Koordinationsmechanismen in wenigen Teilbereichen, nachspüren. Skepsis gegenüber dem "großen Wurf" einer neuen Gesellschaft ist gewiß angezeigt, es müßte ja sonst eine rationale Technik revolutionärer Änderungen geben können. Deshalb müssen die Risiken, die utopische Konstrukte in sich bergen und die sich auch in den enormen Opfern manifestiert haben, die die Versuche zur Durchsetzung solcher Konstrukte mit sich brachten, durch eine vorsichtige Handhabung von Ordnungspolitik begrenzt werden. Nicht zuletzt spricht dafür auch die ständige Entwicklung neuen Wissens, welche die von uns so genannte Umgebung, in welcher Ordnungen funktionieren sollen, dauernd verändert. Und die Entfaltung solchen Wissens sowie seine Anwendung für Problemlösungen verlangt ihrerseits nach gewissen Steuerungsverzichten. Schließlich können wir von dem evolvierenden komplexen sozialen Gesamtprozeß nur jeweils partielle und insgesamt recht diffus bleibende Vorstellungen⁵⁰⁾ haben, und müssen demnach nach einem Mittelweg suchen, der uns einerseits rationale Umgestaltungen - und gelegentlich größere einigermaßen rational begründbare Reformen - der Wirtschaftsordnung ermöglicht, andererseits den Grenzen unseres Wissens und vor allem den Grenzen seiner Anwendbarkeit auf schlecht strukturierbare Probleme sowie unter vieldeutigen und rasch wechselnden Umständen Rechnung trägt.

Anmerkungen

- 1) Albert, H., Rationalität und Wirtschaftsordnung - Grundlagen einer rationalen Ordnungspolitik, Jahrbuch für Sozialwissenschaft, 14 (1963), S. 86-113.
- 2) In dieser Hinsicht weisen vertragsethische Konzeptionen - etwa Rawls, J., Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 1979 (engl. Original 1971) - sowie diskursethische Vorstellungen - zusammenfassend siehe Apel, K. O., Grenzen der Diskursethik? Versuch einer Zwischenbilanz, Zeitschrift für philosophische Forschung, 40 (1986), S. 3-21 - gleichartige Intentionen auf.
- 3) Hier wird bewußt von einer Ordnung als Gefüge von Normen und Werten ausgegangen (statt von den Funktionen dieser Regelungen, von denen aus "Wirtschaftssysteme" definiert werden), damit nicht der Begriff schon Zweckorientierungen vorwegnimmt.
- 4) Es geht hier um die Beachtung der ethischen Bestrebungen des einzelnen und seinen Umgang mit sich selbst, wie sie in den Arbeiten von A. K. Sen und T. C. Schelling zum Ausdruck kommen. Vgl. Sen, A. K., Choice, Orderings and Morality, in: Körner, S. (Hrsg.), Practical Reason, Oxford 1974, S. 54-67, sowie Schelling, T. C. Economics, or the Art of Self-Management, American Economic Review, 68 (1978), Papers and Proceedings, S. 290-294.
- 5) Eucken spricht von einer Gesamtentscheidung, welche die Auslese der dominierenden aus einer begrenzten Zahl von Ordnungsformen bewirkt: Eucken, W., Grundsätze der Wirtschaftspolitik, hrsg. von Eucken, E., und Hensel, K.-P., Tübingen und Zürich 1960, S. 379.
- 6) Vgl. die sehr umfassende Einteilung bei Tüchtfeld, E., Das Instrumentarium der Wirtschaftspolitik. Ein Beitrag zu seiner Systematik, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 2 (1957), S. 52-64.
- 7) Hier sei auf die Entwicklung der Maßstäbe vom Begriff der Marktkonformität bis zur Unterscheidung von Graden der Systemkonformität verwiesen, die schon früh erschöpft war (vgl. Tüchtfeld, E., Zur Frage der Systemkonformität wirtschaftspolitischer Maßnahmen, in: Seraphim, H.-J. (Hrsg.), Zur Grundlegung wirtschaftspolitischer Konzeptionen, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., 18 (1960), S. 203-238), aber ordnungspolitische Urteile nach wie vor beeinflußt.
- 8) Es gibt in der Tat einige Gesichtspunkte, die unter diesem Aspekt übergeordnete Festlegungen gegenüber ad hoc-Eingriffen überlegen erscheinen lassen. Zur neueren Diskussion vgl. Gäfgen, G., Regelbindung und Grundsatzorientierung der Wirtschaftspolitik in Zeiten raschen wirtschaftlichen Wandels, Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 3 (1988), S. 455-470.
- 9) Schumpeter, J. A., Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 2. Aufl., Bern 1950.
- 10) Das Prinzip stammt aus der dynamischen Programmierungstheorie (Bellman, R., Dynamic Programming, Princeton 1957), gilt aber generell für das Verhältnis zwischen verschiedenen Entscheidungen.

- 11) Albert, H., Sozialwissenschaft und politische Praxis, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 54 (1986), S. 247-277. Die Unterscheidung der beiden Weisen der Praxisorientierung findet sich auf S. 271 f.
- 12) Einige Ansatzpunkte werden beschrieben bei Gäfgen, G., in: Arnold, M. und Gäfgen, G., Wissenschaftliche Beratung der Politik, Mainz 1987, hier: S. 19 ff.
- 13) Die Konzeption stammt von B. S. Frey; zu einer ausführlichen Darstellung siehe Frey, B. S., Theorie demokratischer Wirtschaftspolitik, München 1981.
- 14) Vgl. hierzu Tinbergen, J., Some Suggestions on a Modern Theory of the Optimum Regime, in: Feinstein, C. H., Socialism, Capitalism, and Economic Growth, Festschrift für Maurice Dobbs, Cambridge 1967, S. 125-132.
- 15) Diese Auffassung von F. v. Hayek wird ausdrücklich einer Subordination der Ordnungsgestaltung unter Ziele, also einer Instrumentalisierung von Ordnung entgegengestellt bei Lenel, H. O., Walter Euckens ordnungspolitische Konzeption, die wirtschaftspolitische Lehre in der Bundesrepublik und die Wettbewerbstheorie von heute, ORDO, 26 (1975), S. 22-76.
- 16) Gesichtspunkte von Legitimation, Menschenbild, Leitbild und Wertebündelung verbindet Krüsselberg, H.G., Ordnungstheorie - Zur Konstituierung und Begründung der Rahmenbedingungen, in: Biervert, B. und Held, M. (Hrsg.), Ethische Grundlagen der ökonomischen Theorie, Frankfurt 1989, S. 100-133.
- 17) Kleinewefers, H., Grundzüge einer verallgemeinerten Wirtschaftsordnungstheorie, W. Eucken-Institut, 117, Tübingen 1988, S. 15. Diese Arbeit gehört zu den wenigen Versuchen, eine positive Ordnungstheorie im hier vertretenen Sinne zu begründen.
- 18) Der Verfasser hat diese Frage zuerst thematisiert in seinem Beitrag: Politische Ökonomie und Lehre von der Wirtschaftspolitik - Zur Realisierbarkeit wirtschaftspolitischer Vorschläge, in: Körner, H., u.a. (Hrsg.), Wirtschaftspolitik - Wissenschaft und politische Aufgabe, Bern und Stuttgart 1976, S. 122-144.
- 19) Zu dieser Typenbildung siehe Eucken, W., Die Grundlagen der Nationalökonomie, 7. Aufl., Bern, Göttingen und Heidelberg 1959, S. 38 ff.
- 20) Diese für empirische Vergleiche naheliegende Form der Typenbildung benutzt Mesa-Lago, C., A Continuum Model to Compare Socialist Systems Globally, Economic Development and Cultural Change, 21 (1973), S. 573-590.
- 21) Zu solchen Mischtypen siehe Kloten, N., Zur Typenlehre der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen, in: Schachtschabel, H. G. (Hrsg.), Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsordnungen, Darmstadt 1971, S. 449-475.
- 22) In Bezug auf Handlungstypen siehe etwa Weber, M., Wirtschaft und Gesellschaft, 3. Aufl., Tübingen 1947, S. 44 ff.
- 23) Diese Formulierung morphologischer Fragestellungen findet sich bei Kleinewefers, H., a.a.O., S. 14.

- 24) Vgl. die Darstellung des Konzepts bei Weippert, G., Werner Sombarts Gestaltidee des Wirtschaftssystems, Göttingen 1953.
- 25) Spiethoff, A., Die allgemeine Volkswirtschaftslehre als geschichtliche Theorie. Die Wirtschaftsstile, Schmollers Jahrbuch, 56 (1932), S. 891-924.
- 26) Eucken, W., Grundlagen, a.a.O., S. 112 ff.
- 27) Zu den Hauptrichtungen siehe Gruchy, G., Contemporary Economic Thought - The Contribution of Neo-Institutional Economics, Clifton 1972. Zur Kritik als bloße Deutungen vgl. Gäfgen, G., Neo-Institutionalismus - ein Weg zur Analyse und Reform zeitgenössischer Gesellschaften?, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 22 (1977), S. 151-177.
- 28) Ein derartiger Anreiz findet sich z.B. bei Neuberger, E., und Duffy, W. J., Comparative Economic Systems - A Decision-Making Approach, Boston (Mass.) 1976. Auch die Ausarbeitung von Kleinewefers, H., a.a.O., benutzt ein entscheidungslogisches Fundament.
- 29) Ein breiter Überblick über diese Modelle findet sich bei Ch. Seidl, Allokationssysteme, in: Schenk, K. E. (Hrsg.), Ökonomische Verfügungsrechte und Allokationsmechanismen in Wirtschaftssystemen, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., 97 (1978), S. 123-205.
- 30) Vgl. die Weiterentwicklung der Euckenschen Typologie durch Hensel, K. P., Das Verhältnis von Allokations- und Wirtschaftssystemen, in: Boettcher, E. (Hrsg.), Beiträge zum Vergleich von Wirtschaftssystemen, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F., 57, Berlin 1970, S. 37-54.
- 31) Zu den beiden Beispielen siehe Dobias, P., Das jugoslawische Wirtschaftssystem, Tübingen 1969, bzw. Gäfgen, G., Kooperative Wirtschaftspolitik, neuer Korporatismus und Wirtschaftsordnung, in: Klaus, J. (Hrsg.), Wirtschaftliche Strukturprobleme und soziale Fragen, Berlin 1988, S. 131-149.
- 32) Hierzu Alchian, A., und Demsetz, H., The Property Rights Paradigm, Journal of Economic History, 23 (1973), S. 16-27.
- 33) Dies geschieht auch bereits in vielfacher Weise. Siehe z.B. Schüller, A., Property Rights, unternehmerische Legitimation und Wirtschaftsordnung, in: Boettcher, E. (Hrsg.), Beiträge zum Vergleich..., a.a.O., S. 29-88.
- 34) Entscheidungslogisch ist es unvermeidlich, zwischen den Wertungen und Informationen des Subjekts und den aus der Lage erwachsenden Restriktionen zu unterscheiden.
- 35) Ullmann-Margalit, E., The Emergence of Norms, New York 1978; dann weiterführend u.a.: Schotter, A., The Economic Theory of Social Institutions, Cambridge u.a. 1981.
- 36) Weiterentwickelt von K. E. Schenk, vgl. etwa seinen Beitrag: "Institutional Choice" und Ordnungstheorie, W. Eucken-Institut, 82, Tübingen 1982.
- 37) Zum Versuch des Nachweises seiner Anwendbarkeit auf ökonomische Interaktionen vgl. Gäfgen, G., Die Marktmacht sozialer Gruppen, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 12 (1967), S. 45-69.

- 38) Vgl. die Darstellung des sogen. Governance-Problems bei Williamson, O. E., Transaction Cost Economics: The Governance of Contractual Relations, Journal of Law and Economics, 22 (1979), S. 233-261.
- 39) Coase, R. H., The Nature of the Firm, Economica, 4 (1937), S. 386-405.
- 40) Siehe die Charakterisierung von Demsetz, H., The Exchange and Enforcement of Property Rights, Journal of Law and Economics, 7 (1964), S. 11-26.
- 41) Siehe die Untersuchung von Titmuss, R. M., The Gift Relationship, London 1972.
- 42) So die Interpretation von Becker, G. S., Essays in the Economics of Crime and Punishment, New York 1974.
- 43) Das vereinfachte Modell hiervon stellen die in Anmerkung 29 erwähnten Allokationsmechanismen dar.
- 44) Kollektivexterne und -interne Anwendungen unterscheidet vor allem Kleinewefers, H., a.a.O., S. 27-33.
- 45) Vgl. das Systematisierungsschema bei Cassel, D., Wirtschaftspolitik als Ordnungspolitik, in: Cassel, D. u.a. (Hrsg.), Ordnungspolitik, München 1988, S. 313-334.
- 46) Vgl. die Kritik von Riese am üblichen ordnungspolitischen Denken: Riese, H., Ordnungsidee und Ordnungspolitik - Kritik einer wirtschaftspolitischen Konzeption, Kyklos, 25 (1972), S. 24-48.
- 47) Kirchgäßner, G., Wirtschaftspolitik und Politiksystem: Zur Kritik der traditionellen Ordnungstheorie aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie, in: Cassel, D., u.a. (Hrsg.), Ordnungspolitik, a.a.O., S. 53-76.
- 48) Siehe das neuerdings gerade unter den hier erwähnten Gesichtspunkten Hewett, E. H., Economic Reforms in the USSR, Eastern Europe, and China: The Politics of Economics, American Economic Review, 79 (1989), Papers and Proceedings, S. 16-20.
- 49) Vgl. die von ihm entwickelten vielfältigen Aspekte von Evolution, Information, Wettbewerb und Ordnung, in: v. Hayek, F. A., Freiburger Studien, Tübingen 1969.
- 50) Das bedeutet nicht Gestaltungsabstinenz, aber Enthaltensamkeit beim Intervenieren und eher ein Mehr an absichernder Rahmgebung. So Brunner, K., The Disarray in Macroeconomics, in: Capie, F. und Wood, G. E. (Hrsg.), Monetary Economics in the 1980s, London 1989, S. 197-233.